

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 15

München, den 13. Juli

1977

Datum	Inhalt	Seite
8. 7. 1977	Gesetz zur Änderung der Rechtsstellung kommunaler Mandatsträger	333
1. 7. 1977	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten	335
1. 7. 1977	Verordnung zur Änderung der Ordnung der Einstellungsprüfungen für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Polizeivollzugsdienstes	336
1. 7. 1977	Verordnung über die Festsetzung der Zulassungszahlen der im Studienjahr 1977/78 an wissenschaftlichen Hochschulen und der Gesamthochschule Bamberg (ausgenommen Fachbereich Sozialwesen) aufzunehmenden Studienanfänger sowie der in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlverordnung 1977/78)	337

Gesetz zur Änderung der Rechtsstellung kommunaler Mandatsträger

Vom 8. Juli 1977

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die **Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern** in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1973 (GVBl S. 599), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1977 (GVBl S. 237), wird wie folgt geändert:

Art. 31 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ehrenamtliche Bürgermeister oder ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder in einer Gemeinde können nicht sein:

1. Beamte und hauptberufliche Angestellte dieser Gemeinde;
2. Beamte und hauptberufliche Angestellte einer Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört;
3. Beamte und hauptberufliche Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;
4. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Fragen der Rechtsaufsicht befaßt sind, ausgenommen der gewählte Stellvertreter des Landrats.

Ein Landrat kann nicht ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied einer kreisfreien Gemeinde sein.“

§ 2

Änderung des Gesetzes
über kommunale Wahlbeamte

Das **Gesetz über kommunale Wahlbeamte** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (GVBl S. 615, ber. 1971 S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570), wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ein ehrenamtlicher Bürgermeister ist entlassen, wenn er Beamter oder Angestellter im Sinne des Art. 31 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 der Gemeindeordnung wird.“

§ 3

Änderung des Gemeindegewahlgesetzes

Das **Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindegewahlgesetz)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1965 (GVBl S. 221, ber. S. 324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245), wird wie folgt geändert:

1. Art. 35 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. wenn er Beamter oder Angestellter im Sinne des Art. 31 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 der Gemeindeordnung wird.“

2. Art. 35 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wer zum ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglied gewählt ist, kann sein Amt nicht antreten, wenn er im Zeitpunkt des Beginns der Wahlzeit Beamter oder Angestellter im Sinne des Art. 31 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 der Gemeindeordnung ist.“

3. Art. 35 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wer zum ehrenamtlichen Bürgermeister gewählt ist, kann sein Amt nicht antreten, wenn er im Zeitpunkt des Beginns der Amtszeit Beamter oder Angestellter im Sinne des Art. 31 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 der Gemeindeordnung ist.“

§ 4

Änderung der Landkreisordnung

Die **Landkreisordnung für den Freistaat Bayern** in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1973 (GVBl S. 618), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1977 (GVBl S. 237), wird wie folgt geändert:

1. Art. 24 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Landkreises und des Landratsamtes,“

2. In Art. 24 Abs. 3 wird folgende neue Nummer 1a eingefügt:

„1a Beamte und hauptberufliche Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen der Landkreis mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;“

§ 5

Änderung der Bezirksordnung

Die **Bezirksordnung für den Freistaat Bayern** in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1973 (GVBl S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1975 (GVBl S. 413), wird wie folgt geändert:

1. Art. 23 Abs. 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Bezirks,“

2. In Art. 23 Abs. 4 wird folgende neue Nummer 1a eingefügt:

„1a Beamte und hauptberufliche Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen der Bezirk mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;“

§ 6

Änderung des Bezirkswahlgesetzes

Das **Gesetz über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1958 (GVBl S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1969 (GVBl S. 149), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wer zum Bezirksrat gewählt ist, kann sein Amt nicht antreten, wenn er im Zeitpunkt des Beginns der Wahlzeit Beamter oder Angestellter im Sinne des Art. 23 Abs. 4 Nr. 1 oder 1a der Bezirksordnung ist.“

2. Art. 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Bezirksrat verliert außer den in Absatz 1 Nr. 7 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes aufgeführten Gründen seinen Sitz auch dann, wenn er Beamter oder Angestellter im Sinne des Art. 23 Abs. 4 Nr. 1 oder 1a der Bezirksordnung wird.“

§ 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1978 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Vorschriften der §§ 5 und 6 erst am 1. Oktober 1978 in Kraft.

München, den 8. Juli 1977

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Laufbahnen
der bayerischen Polizeivollzugsbeamten**

Vom 1. Juli 1977

Auf Grund des Art. 191 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1975 (GVBl. S. 320) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. mindestens ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluß besitzt;

wer ein Zeugnis über den qualifizierenden Hauptschulabschluß besitzt und eine abgeschlossene, für den Polizeivollzugsdienst förderliche Berufsausbildung nachweist, kann eingestellt werden, sofern dafür ein dienstliches Interesse vorliegt.“;

b) in § 5 Abs. 2 werden die Worte „die Direktion der Bayerischen Bereitschaftspolizei“ ersetzt durch „das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei“.

2. § 5a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 5 Halbsatz 1 erfüllt,“;

b) in Absatz 2 werden die Worte „die Direktion der Bayerischen Bereitschaftspolizei“ ersetzt durch „das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei“.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden vor das Wort „einjährige“ die Worte „in der Regel“ gesetzt;

b) dem Absatz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Mindestens 6 Monate und höchstens 1 Jahr der weiteren Ausbildung sollen nach dem Anstellungslehrgang stattfinden.“

4. § 7 wird aufgehoben.

5. In § 8 werden die Worte „nach den §§ 6 und 7“ ersetzt durch „nach § 6“.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(§§ 6, 7)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(§ 6)“;

b) in Absatz 3 Satz 4 werden das Wort „praktische“ und der Klammerzusatz „(§ 7)“ gestrichen;

c) dem Absatz 3 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Die Entscheidungen nach den Sätzen 3 und 4 und in den Fällen des § 34 Abs. 1 Satz 3 LbV trifft die Ernennungsbehörde.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie müssen ein Ausleseverfahren mit Sportprüfung erfolgreich abgeschlossen haben (§ 19 AuslVfV); § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 kommt nicht zur Anwendung.“;

b) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Einstellungsbehörde ist das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei.“;

c) in Absatz 5 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die Entscheidung nach § 10 Abs. 3 Satz 4 und in den Fällen des § 38 Abs. 1 Satz 3 LbV trifft die Ernennungsbehörde.“

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „die Landespolizeidirektionen, die Polizeipräsidien“ durch „die Präsidien der Bayerischen Landespolizei“ ersetzt;

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie müssen ein Ausleseverfahren — ohne Sportprüfung — mit Erfolg abgeschlossen haben (§ 19 AuslVfV); § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 kommt nicht zur Anwendung.“

9. § 17 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Einstellungsbehörden sind die Präsidien der Bayerischen Polizei und das Bayerische Landeskriminalamt“.

10. § 18 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Einstellungsbehörden sind die Präsidien der Bayerischen Landespolizei, das Präsidium der Bayerischen Grenzpolizei, das Bayerische Landeskriminalamt und das Bayerische Polizeiverwaltungsamt“.

11. In § 21 Abs. 1 wird nach „§ 18 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt „und Abs. 2 Satz 1“.

§ 2

§ 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a dieser Verordnung tritt am 1. August 1977 in Kraft, für Bewerber im Sinne des § 18 LbVPol jedoch erst am 1. Januar 1980; § 1 Nr. 11 tritt mit Wirkung vom 1. April 1975, § 1 Nr. 7 Buchst. a und Nr. 8 Buchst. b mit Wirkung vom 1. April 1976, § 1 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 2 Buchst. b, Nr. 3, Nr. 6 Buchst. c, Nr. 7 Buchst. b und c, Nr. 8 Buchst. a, Nrn. 9 und 10 mit Wirkung vom 1. Oktober 1976, § 1 Nrn. 4, 5 und 6 Buchst. a und b am 1. September 1978 in Kraft.

München, den 1. Juli 1977

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Seidl, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Ordnung der Einstellungs-
prüfungen für die Laufbahnen des mittleren
und des gehobenen Polizeivollzugsdienstes**

Vom 1. Juli 1977

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Ordnung der Einstellungsprüfungen für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Polizeivollzugsdienstes vom 4. November 1971 (GVBl S. 406) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die Einstellungsprüfung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes (EPol)“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für die Einstellung von Bewerbern in die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes.“

3. In § 3 werden die Worte „der Direktion der Bayerischen Bereitschaftspolizei“ ersetzt durch „dem Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei“.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „vom 11. September 1965 (GVBl S. 300), geändert durch Verordnung vom 16. September 1968 (GVBl S. 323)“ werden ersetzt durch die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1975 (GVBl S. 320) in ihrer jeweiligen Fassung“;

b) die Worte „der Direktion der Bayerischen Bereitschaftspolizei“ werden ersetzt durch „dem Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei“.

5. In § 5 Abs. 2 wird der Klammerzusatz gestrichen.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „der Direktion der Bayerischen Bereitschaftspolizei“ ersetzt durch „dem Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei“;

b) in Absatz 2 werden der Buchstabe „a“ und die Worte „b) für die Sportprüfungen für den gehobenen Dienst“ gestrichen.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „Leiter der Direktion der Bayerischen Bereitschaftspolizei“ ersetzt durch „Präsidenten der Bayerischen Bereitschaftspolizei“;

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

8. In § 8 werden die Worte „die Direktion der Bayerischen Bereitschaftspolizei“ ersetzt durch „das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei“.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Sportprüfung entfällt bei den Prüfungen für den mittleren Dienst der weiblichen Kriminalpolizei.“;

b) in Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Buchst. a“ gestrichen.

10. In § 10 Abs. 1 wird der erste Satz ersatzlos gestrichen.

11. Dem § 16 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Prüfung gilt grundsätzlich nur für den Einstellungstermin, für den sie abgelegt wurde. Das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei kann, insbesondere wenn der Bedarf aus der letzten Einstellungsprüfung nicht gedeckt werden kann, hiervon Ausnahmen zulassen.“

12. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bewerber können die Prüfung innerhalb eines Jahres einmal wiederholen.“

13. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird das Wort „staatlichen“ gestrichen;

b) Satz 4 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 21. März 1976 in Kraft; § 1 Nr. 3, Nr. 4 Buchst. b, Nr. 6 Buchst. a, Nr. 7 Buchst. a und Nr. 8 jedoch mit Wirkung vom 1. Oktober 1976, § 1 Nrn. 11 und 12 mit Wirkung vom 1. Januar 1977, § 1 Nr. 10 am 1. August 1977.

München, den 1. Juli 1977

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Seidl, Staatsminister

Verordnung
über die Festsetzung der Zulassungszahlen
der im Studienjahr 1977/78 an wissenschaft-
lichen Hochschulen und der Gesamthoch-
schule Bamberg (ausgenommen Fachbereich
Sozialwesen) aufzunehmenden Studienanfän-
ger sowie der in höhere Fachsemester auf-
zunehmenden Bewerber
(Zulassungszahlverordnung 1977/78)

Vom 1. Juli 1977

Auf Grund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl. S. 261), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1973 (GVBl. S. 679), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Erster Abschnitt

Bestimmungen für Studienanfänger

§ 1

(1) Die Zulassungszahlen der in den nachfolgend genannten Studiengängen an den Universitäten Augsburg, Bayreuth, München, Regensburg und Würzburg, der Technischen Universität München, der Philosophisch-theologischen Hochschule Passau und der Gesamthochschule Bamberg (ausgenommen Fachbereich Sozialwesen) zum Wintersemester 1977/78 aufzunehmenden Studienanfänger werden wie folgt festgesetzt:

a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)

	Universität Augsburg	Universität Bayreuth	Universität München	Technische Universität München	Phil.-theologische Hochschule Passau	Universität Regensburg	Universität Würzburg	Gesamthochschule Bamberg
1 Agrarwissenschaft				165				
2 Architektur				210				
3 Bauingenieurwesen				350				
4 Betriebswirtschaft			300			150	70	
5 Biologie		15	80	30		60	60	
6 Brauwesen/Getränketechnologie				87				
7 Chemie		24	180	210		140	105	
8 Elektrotechnik				441				
9 Forstwissenschaft			92					
10 Gartenbauwissenschaft				45				
11 Haushalts- und Ernährungswissenschaft (Ökotrophologie)				70				
12 Informatik				165				
13 Landespflege				50				
14 Lebensmittelchemie			7	12			10	
15 Lebensmitteltechnologie				47				
16 Maschinenbau				590				
17 Mathematik		35	100	75		130	100	
18 Medizin			350	20		190	155	
19 Ökonomie (Wirtschaftswissenschaft)	600							
20 Pädagogik	20		60			30	50	150
21 Pharmazie			84		20	85	50	
22 Physik		30	230	200		130	100	
23 Psychologie			167			78	60	
24 Rechtswissenschaft	170	80	830			260	260	
25 Tiermedizin			204					
26 Vermessungswesen				40				
27 Volkswirtschaft			220			110	65	
28 Wirtschaftspädagogik			55					
29 Zahnmedizin			45				35	

b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

	Universität Augsburg	Universität Bayreuth	Universität München	Technische Universität München	Phil.-theologische Hochschule Passau	Universität Regensburg	Universität Würzburg	Gesamthoch- schule Bamberg
1 Biologie		10	110	24		80	60	
2 Chemie			100	52		80	55	
3 Deutsch	70		310			100	70	
4 Englisch	75		240			200	190	
5 Erdkunde	55	55	80	45		100	50	
6 Französisch	90		230			140	65	
7 Geschichte	70		170			110	80	
8 Italienisch	15		4			10	4	
9 Mathematik		85	100	60		100	85	
10 Physik		30	90	110		100	55	
11 Sozialkunde	50		110			50	140	
12 Spanisch	15		4			10	4	
13 Wirtschafts- wissenschaft		40	15			40	0	

c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für sonstige Lehrämter

	Universität Augsburg	Universität Bayreuth	Universität München	Technische Universität München	Phil.-theologische Hochschule Passau	Universität Regensburg	Universität Würzburg	Gesamthoch- schule Bamberg
1 Biologie Lehramt an Realschulen			23			10	25	
2 Sport Lehramt an Gymnasien oder Realschulen	60	40		195		75	80	
3 Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit dem Erstfach								
a) Bauwesen				38				
b) Chemie				11				
c) Elektrotechnik				32				
d) Ernährungswissen- schaft (Schwer- punkt Nahrung)				27				
e) Ernährungswissen- schaft (Schwer- punkt Hauswirtschaft)				49				
f) Landwirtschaft				17				
g) Metalltechnik				162				

d) Sonstige Studiengänge (nur an der Technischen Universität München)

1 Brauwesen (Abschluß Diplom-Braumeister)	66
2 Städtebauliches Aufbaustudium	24

(2) Die Zulassungszahlen der in den nachfolgend genannten Studiengängen an den Universitäten Augsburg, Bayreuth, München, Regensburg und Würzburg, der Technischen Universität München, der Philosophisch-theologischen Hochschule Passau und der Gesamthochschule Bamberg (ausgenommen Fachbereich Sozialwesen) zum Sommersemester 1978 aufzunehmenden Studienanfänger werden wie folgt festgesetzt:

a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)

	Universität Augsburg	Universität Bayreuth	Universität München	Technische Universität München	Phil.-theologische Hochschule Passau	Universität Regensburg	Universität Würzburg	Gesamthoch- schule Bamberg
1 Agrarwissenschaft				0				
2 Architektur				0				
3 Bauingenieurwesen				0				
4 Betriebswirtschaft			160			0	70	
5 Biologie		0	0	0		0	0	
6 Brauwesen/Getränke- technologie				0				
7 Chemie		0	0	0		0	0	
8 Elektrotechnik				0				
9 Forstwissenschaft			0					
10 Gartenbauwissenschaft				0				
11 Haushalts- und Ernäh- rungswissenschaft (Ökotrophologie)				0				
12 Informatik				0				
13 Landespflege				0				
14 Lebensmittelchemie			6	0			0	
15 Lebensmitteltechnologie				0				
16 Maschinenbau				0				
17 Mathematik		0	20	0		0	0	
18 Medizin			350	0		0	155	
19 Ökonomie (Wirt- schaftswissenschaft)	0							
20 Pädagogik	0		0			0	0	35
21 Pharmazie			39		20	0	50	
22 Physik		0	20	0		0	0	
23 Psychologie			0			0	60	
24 Rechtswissenschaft	0	0	0			90	120	
25 Tiermedizin			0					
26 Vermessungswesen				0				
27 Volkswirtschaft			110			0	65	
28 Wirtschaftspädagogik			25					
29 Zahnmedizin			45				35	

b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

	Universität Augsburg	Universität Bayreuth	Universität München	Technische Universität München	Phil.-theologische Hochschule Passau	Universität Regensburg	Universität Würzburg	Gesamthoch- schule Bamberg
1 Biologie		0	0	0		0	0	
2 Chemie			0	0		0	0	
3 Deutsch	0		10			0	70	
4 Englisch	0		10			0	0	
5 Erdkunde	0	0	10	0		0	50	
6 Französisch	0		10			0	65	
7 Geschichte	0		10			0	10	
8 Italienisch	0		1			0	1	
9 Mathematik		0	10	0		0	0	
10 Physik		0	10	0		0	0	
11 Sozialkunde	0		10			0	10	
12 Spanisch	0		1			0	1	
13 Wirtschafts- wissenschaft		0	5			0	0	

c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für sonstige Lehrämter

	Universität Augsburg	Universität Bayreuth	Universität München	Technische Universität München	Phil.-theologische Hochschule Passau	Universität Regensburg	Universität Würzburg	Gesamthoch- schule Bamberg
1 Biologie Lehramt an Realschulen			0			0	0	
2 Sport Lehramt an Gymnasien oder Realschulen	0	0		0		0	0	
3 Höheres Lehramt an beruflichen Schulen				0				

d) Sonstige Studiengänge (nur an der Technischen Universität München)

1 Brauwesen (Abschluß Diplom-Braumeister)	0
2 Städtebauliches Auf- baustudium	0

(3) An der Universität Bayreuth wird für den Studiengang Geographie mit dem Abschluß Diplom für das Wintersemester 1977/78 die Zulassungszahl 18, für das Sommersemester 1978 die Zulassungszahl 0 festgesetzt.

(4) Bei der Universität Augsburg gilt als Wintersemester 1977/78 im Sinne des § 1 Abs. 1 der Beginn des Studienjahres 1977/78, als Sommersemester im Sinne des § 1 Abs. 2 der Beginn des dritten Studien trimesters.

§ 2

(1) Soweit für die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Studiengänge Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, werden Studienanfänger nicht aufgenommen. Einschreibungsbeschränkungen, die durch die Studienjahrseinteilung bedingt sind, bleiben unberührt.

(2) In den in § 1 nicht genannten Studiengängen sind Zulassungszahlen nicht festgesetzt.

§ 3

(1) Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der entsprechenden Studiengänge in § 1 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 Buchst. b entsprechend; dies gilt auch im umgekehrten Falle.

(2) Erreicht die Zahl der Bewerber für den Studiengang Agrarwissenschaft die festgesetzte Zulassungszahl nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl des Studiengangs Gartenbauwissenschaft entsprechend; dies gilt auch im umgekehrten Falle.

(3) Erreicht die Zahl der Bewerber für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in einzelnen Fachrichtungen die festgesetzte Zulassungszahl nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl der übrigen Fachrichtungen entsprechend. Dies gilt nicht für die in § 1 Abs. 1 Buchst. c Nr. 3 Buchst. d und e aufgeführten Fachrichtungen.

§ 4

Im Wintersemester 1977/78 nicht in Anspruch genommene Studienplätze können in den Studiengängen, in denen nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 1978 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mit vergeben werden, sofern nicht die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

Zweiter Abschnitt

Bestimmungen für höhere Fachsemester

Erster Unterabschnitt

Wintersemester 1977/78

§ 5

Universität Augsburg

An der Universität Augsburg werden in den in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Studiengängen Zulassungszahlen für die in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber nicht festgesetzt.

§ 6

Universität Bayreuth

An der Universität Bayreuth werden in den in § 1 genannten Studiengängen Bewerber für höhere Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im jeweiligen Fachsemester eingeschriebenen Studenten die in § 1 festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

§ 7

Universität München

(1) An der Universität München werden in den in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Studiengängen Bewerber für höhere Fachsemester in dem Umfang aufgenom-

men, als die Zahl der im betreffenden Fachsemester oder Studienjahr eingeschriebenen Studenten die in den Absätzen 2 bis 10 für die einzelnen Fachsemester oder Studienjahre festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

(2) In den Studiengängen der Lehrinheit Biologie werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. Für das zweite Studienjahr und für die folgenden Studienjahre lautet die Zulassungszahl insgesamt jeweils 213.

(3) Im Studiengang Forstwissenschaft werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. Für das zweite Studienjahr lautet die Zulassungszahl 89, für das dritte Studienjahr 86 und für das vierte Studienjahr 85.

(4) Im Studiengang Lebensmittelchemie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 6, für die folgenden Fachsemester jeweils alternierend 7 und 6.

(5) Im Studiengang Medizin lautet die Zulassungszahl für das zweite und die folgenden vorklinischen Fachsemester jeweils 320; für die klinischen Fachsemester lautet die Zulassungszahl jeweils 300. Zur praktischen Ausbildung in Krankenanstalten werden Bewerber nicht aufgenommen.

(6) Im Studiengang Pädagogik werden unabhängig von der Zahl der bereits immatrikulierten Studenten insgesamt 20 Bewerber für höhere Fachsemester aufgenommen.

(7) Im Studiengang Pharmazie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 84, für das dritte Fachsemester 68, für das vierte Fachsemester 84, für das fünfte Fachsemester 90, für das sechste Fachsemester 123, für das siebte Fachsemester 59. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen vom 13. November 1974 (GVBl S. 790) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(8) Im Studiengang Psychologie werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. Für das zweite Studienjahr und für die folgenden Studienjahre lautet die Zulassungszahl jeweils 167.

(9) Im Studiengang Tiermedizin werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. Für das zweite Studienjahr lautet die Zulassungszahl 196, für das dritte Studienjahr 191, für das vierte Studienjahr 185.

(10) Im Studiengang Zahnmedizin lautet die Zulassungszahl für die höheren Fachsemester jeweils 35.

(11) In den übrigen in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Studiengängen werden Zulassungszahlen für Bewerber für höhere Fachsemester nicht festgesetzt.

§ 8

Technische Universität München

(1) An der Technischen Universität München werden in den in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Studiengängen Bewerber für höhere Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im betreffenden Fachsemester oder Studienjahr eingeschriebenen Studenten die in den Absätzen 2 bis 8 für die einzelnen Fachsemester oder Studienjahre festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den Studiengängen Agrarwissenschaften, Brauwesen/Getränketechnologie, Gartenbauwissenschaft, Landespflege, Lebensmitteltechnologie (großer Studiengang) und Ökotrophologie werden während des Grundstudiums Bewerber für höhere Fachsemester nicht aufgenommen; darüber hinaus werden Zulassungszahlen nicht festgesetzt.

(3) Im Studiengang Architektur werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. Für das zweite Studienjahr lautet die Zulassungszahl 197, für das dritte Studienjahr 192, für das vierte Studienjahr 186.

(4) In den Studiengängen der Lehreinheit Biologie werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. Für das zweite Studienjahr und die folgenden Studienjahre lautet die Zulassungszahl insgesamt jeweils 54.

(5) Im Studiengang Informatik werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen, für das zweite Studienjahr lautet die Zulassungszahl 147, für das dritte Studienjahr 134, für das vierte Studienjahr 122.

(6) Im Studiengang Lebensmittelchemie werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. Für das zweite Studienjahr und die folgenden Studienjahre lautet die Zulassungszahl jeweils 12.

(7) Im Studiengang Medizin werden Bewerber für höhere vorklinische Fachsemester nicht aufgenommen. Für das erste klinische Fachsemester lautet die Zulassungszahl 110, für das zweite klinische Fachsemester 59, für das dritte klinische Fachsemester 105, für das vierte klinische Fachsemester 77, für das fünfte klinische Fachsemester 87, für das sechste klinische Fachsemester 82. Zur praktischen Ausbildung in Krankenanstalten werden Bewerber nicht aufgenommen. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen vom 13. November 1974 (GVBl S. 790) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(8) Im Studiengang Vermessungswesen werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. Für das zweite und die folgenden Studienjahre lautet die Zulassungszahl jeweils 40.

(9) In den übrigen in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Studiengängen werden Zulassungszahlen für höhere Fachsemester nicht festgesetzt.

§ 9

Philosophisch-theologische Hochschule Passau

An der Philosophisch-theologischen Hochschule Passau lautet im Studiengang Pharmazie die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 20.

§ 10

Universität Regensburg

(1) An der Universität Regensburg werden in den in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Studiengängen Bewerber für höhere Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im betreffenden Fachsemester eingeschriebenen Studenten die in den Absätzen 2 bis 6 für die einzelnen Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

(2) In den Studiengängen der Lehreinheit Biologie lautet die Zulassungszahl für das dritte Fachsemester insgesamt 140, für das fünfte Fachsemester insgesamt 130, für das siebte Fachsemester insgesamt 120. Bewerber für das zweite, vierte und sechste Fachsemester werden nicht aufgenommen.

(3) Im Studiengang Medizin lautet die Zulassungszahl für das dritte Fachsemester 170, Bewerber für das zweite und vierte Fachsemester werden nicht aufgenommen.

(4) Im Studiengang Pädagogik lautet die Zulassungszahl für das dritte, fünfte und siebte Fachsemester jeweils 30. Bewerber für das zweite, vierte und sechste Fachsemester werden nicht aufgenommen.

(5) Im Studiengang Pharmazie lautet die Zulassungszahl für das dritte Fachsemester 85, für das fünfte Fachsemester 40. Bewerber für das zweite, vierte, sechste und höhere Fachsemester werden nicht aufgenommen.

(6) Im Studiengang Psychologie lautet die Zulassungszahl für das dritte, fünfte und siebte Fachsemester jeweils 78. Bewerber für das zweite, vierte und sechste Fachsemester werden nicht aufgenommen.

(7) In den übrigen höheren Fachsemestern dieser Studiengänge und in den übrigen in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Studiengängen werden Zulassungszahlen für höhere Fachsemester nicht festgesetzt.

§ 11

Universität Würzburg

(1) An der Universität Würzburg werden in den in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Studiengängen Bewerber für höhere Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der in dem betreffenden Fachsemester oder Studienjahr eingeschriebenen Studenten die in den Absätzen 2 bis 9 festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

(2) In den Studiengängen der Lehreinheit Biologie werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. Für das zweite Studienjahr lautet die Zulassungszahl insgesamt 145; für die folgenden Studienjahre werden Zulassungszahlen nicht festgesetzt.

(3) Im Studiengang Lebensmittelchemie lautet die Zulassungszahl für die höheren Fachsemester jeweils 10.

(4) Im Studiengang Medizin lautet die Zulassungszahl für die höheren Fachsemester jeweils 140.

(5) Im Studiengang Pädagogik werden unabhängig von der Zahl der bereits immatrikulierten Studenten insgesamt 10 Bewerber für höhere Fachsemester aufgenommen.

(6) Im Studiengang Pharmazie lautet die Zulassungszahl für die höheren Fachsemester jeweils 50.

(7) Im Studiengang Psychologie lautet die Zulassungszahl für die höheren Fachsemester jeweils 38.

(8) In den Studiengängen der Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften werden Bewerber für höhere Fachsemester nicht aufgenommen.

(9) Im Studiengang Zahnmedizin lautet die Zulassungszahl für die höheren Fachsemester jeweils 35.

(10) In den übrigen in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Studiengängen werden Zulassungszahlen für höhere Fachsemester nicht festgesetzt.

§ 12

Gesamthochschule Bamberg

An der Gesamthochschule Bamberg werden im Studiengang Pädagogik Bewerber für höhere Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im betreffenden Studienjahr eingeschriebenen Studenten die Zahl 185 unterschreitet.

Zweiter Unterabschnitt

Sommersemester 1978

§ 13

Für das Sommersemester 1978 gelten die für die einzelnen Hochschulen in den §§ 5 bis 12 getroffenen Regelungen entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 14

Universität München

(1) An der Universität München lautet in den Studiengängen der Lehreinheit Biologie die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester, das zweite Studienjahr und die folgenden Studienjahre insgesamt jeweils 213.

(2) Im Studiengang Lebensmittelchemie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 7, für die folgenden Fachsemester jeweils alternierend 6 und 7.

(3) Im Studiengang Pharmazie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 84, für das dritte Fachsemester 84, für das vierte Fachsemester 88, für das fünfte Fachsemester 84, für das sechste Fachsemester 90, für das siebte Fachsemester 123. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen vom 13. November 1974 (GVBl S. 790) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(4) Im Studiengang Pädagogik werden unabhängig von der Zahl der bereits immatrikulierten Studenten insgesamt 5 Bewerber für höhere Fachsemester aufgenommen; diese Zahl erhöht sich entsprechend, soweit die in § 7 Abs. 6 festgesetzte Zulassungszahl nicht erreicht wurde.

(5) Im Studiengang Psychologie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester, sowie das zweite Studienjahr und die folgenden Studienjahre jeweils 167.

§ 15

Technische Universität München

An der Technischen Universität München lautet im Studiengang Medizin die Zulassungszahl für das erste und zweite Fachsemester jeweils 20; für das dritte und vierte Fachsemester werden keine Bewerber aufgenommen. Für das erste klinische Fachsemester lautet die Zulassungszahl 54, für das zweite klinische Fachsemester 110, für das dritte klinische Fachsemester 59, für das vierte klinische Fachsemester 105, für das fünfte klinische Fachsemester 77, für das sechste klinische Fachsemester 87. Zur praktischen Ausbildung in Krankenanstalten werden Bewerber nicht

aufgenommen. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen vom 13. November 1974 (GVBl S. 790) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 16

Universität Regensburg

(1) An der Universität Regensburg lautet in den Studiengängen der Lehreinheit Biologie die Zulassungszahl für das zweite und vierte Fachsemester insgesamt jeweils 100, für das sechste Fachsemester insgesamt 80. Bewerber für das dritte, fünfte und siebte Fachsemester werden nicht aufgenommen.

(2) Im Studiengang Medizin lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 180, für das vierte Fachsemester 160. Bewerber für das dritte Fachsemester werden nicht aufgenommen.

(3) Im Studiengang Pädagogik lautet die Zulassungszahl für das zweite, vierte und sechste Fachsemester jeweils 30. Bewerber für das dritte, fünfte und siebte Fachsemester werden nicht aufgenommen.

(4) Im Studiengang Pharmazie lautet die Zulassungszahl für das zweite und vierte Fachsemester jeweils 85, für das sechste Fachsemester 40. Bewerber für das dritte, fünfte und höhere Fachsemester werden nicht aufgenommen.

(5) Im Studiengang Psychologie lautet die Zulassungszahl für das zweite, vierte und sechste Fachsemester jeweils 78. Bewerber für das dritte, fünfte und höhere Fachsemester werden nicht aufgenommen.

§ 17

Universität Würzburg

An der Universität Würzburg werden im Studiengang Pädagogik Bewerber für höhere Fachsemester nur aufgenommen, wenn und soweit die in § 11 Abs. 5 festgesetzte Zulassungszahl im Wintersemester 1977/78 nicht erreicht wurde.

Dritter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 18

Gaststudierende

In den in § 1 genannten Studiengängen ist eine Immatrikulation als Gaststudierender nur für solche Unterrichtsveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden; in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin ist sie ausgeschlossen.

§ 19

Grundstudium, Studienjahr, Zurechnung

(1) Grundstudium im Sinne dieser Verordnung ist der Teil des Studiums, der mit dem ersten Fachsemester beginnt und mit einer akademischen oder staatlichen Vor- oder Zwischenprüfung abgeschlossen wird. Ist keine derartige Prüfung vorgesehen, gilt das Grundstudium mit dem Ende des vierten Fachsemesters als abgeschlossen.

(2) Zum ersten Studienjahr im Sinne dieser Verordnung gehören die Studenten, die ihr Studium in dem betreffenden Studiengang im Studienjahr 1977/78 (WS 1977/78 und SS 1978) aufnehmen. Zum zweiten und zu den folgenden Studienjahren rechnen die Studenten, die ihr Studium in dem betreffenden Studiengang in den entsprechenden früheren Studienjahren aufgenommen haben.

(3) Für die Zurechnung zu einem bestimmten Fachsemester oder Studienjahr ist im Zweifel nicht die Zahl der belegten Semester, sondern der tatsächliche Stand des Studiums maßgebend.

§ 20**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 14. Juli 1977 in Kraft; sie tritt am 30. September 1978 außer Kraft.

München, den 1. Juli 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.
Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten.
Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50,
darüber DM 2,— + Porto, der Anlageband zur Ausgabe Nr. 8/1976 außerhalb des Abonnements DM 6,— + Versandkosten.
Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch
die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).